

Anweisungen zur Ausführung des Haushaltsplanes 2023 / 2024 inkl. Haushaltsvermerke

I. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung und Bewirtschaftung der Budgets ist die jeweilige Fachbereichsleitung.

II. Haushaltserleichterungen durch die Budgetierung im Rahmen des Haushaltsrechtes

Jeder Teilhaushalt wird zu einem Budget erklärt.

1. Echte Deckungsfähigkeit i. S. d. § 19 KomHKVO

Ansätze für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen innerhalb der Teilhaushalte (und somit der Budgets) sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (§ 19 Abs. 1 KomHKVO). Dies gilt ebenso für investive Auszahlungsansätze (§ 19 Abs. 3 KomHKVO).

Es wird im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO folgender **Allgemeiner Deckungsfähigkeitsvermerk** angebracht:

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in den Budgets sind einseitig deckungsfähig zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitionstätigkeit bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 € pro Budget.

Gem. § 19 Abs. 4 S. 3 KomHKVO wird folgender Haushaltsvermerk angebracht:

Zahlungswirksame Mehrerträge oder nicht verwendete zweckgebundene zahlungswirksame Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen für unerhebliche Auszahlungen innerhalb des Budgets für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 € pro Budget verwendet werden.

Weitere Deckungsfähigkeitsvermerke / Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit:

Personalaufwendungen/-auszahlungen (Kontengruppen 40/70 und 41/71) aller Budgets (mit Ausnahme der sonstigen Beschäftigten und mit Ausnahme der Ansätze für Personalarückstellungen) bilden ein eigenes teilhaushaltsübergreifendes Budget und sind innerhalb diesem gegenseitig deckungsfähig.*

Aufwendungen und Auszahlungen für Mieten an GGS aller Budgets (nur Konto 445513/745513) bilden ein eigenes teilhaushaltsübergreifendes Budget und sind innerhalb diesem gegenseitig deckungsfähig.

Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind nicht budgetrelevant und somit nicht Bestandteil der gegenseitigen Deckungsfähigkeit eines Budgets.

Aufwendungen für Abschreibungen sind nicht deckungsfähig zugunsten anderer Aufwandsansätze innerhalb eines Budgets.

Die Verfügungsmittel sind gem. § 13 KomHKVO von der Deckungsfähigkeit ausgeschlossen.

Alle Ansätze der Schulbudgets werden aus dem Budget des Teilhaushaltes 40 herausgenommen.

Die Ansätze für Kompensationsmaßnahmen und Baumschutz werden aus dem Budget des Teilhaushaltes 36 herausgenommen.

* betrifft die Sachkonten 401911, 402911, 403911 und die entsprechenden Auszahlungskonten

2. Unechte Deckungsfähigkeit (Zweckbindung) i. S. d. § 18 KomHKVO

Gem. § 18 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit dafür eine rechtliche Verpflichtung (aus Gesetz, Vertrag oder Verwaltungsakt) besteht.

Darüber hinaus kann gem. § 18 Abs. 1 S. 2 KomHKVO eine Beschränkung wegen des sachlichen Zusammenhangs durch Haushaltsvermerk vorgenommen werden.

In diesem Sinne wird folgender **Allgemeiner Zweckbindungsvermerk** angebracht:

Alle Erträge, die im direkten Zusammenhang mit einem Aufwand stehen (z.B. Schadensersatz von Versicherungen u.ä.), sind zweckgebunden für die entsprechenden Aufwendungen. Entsprechendes gilt für die Zahlungen.

Gem. § 18 Abs. 1 S. 3 KomHKVO dürfen zweckgebundene Mehrerträge/-einzahlungen für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet werden, soweit entsprechende Einzahlungen vorhanden oder rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Hinsichtlich des Allgemeinen Zweckbindungsvermerkes ist die Zustimmung des FB Finanzen erforderlich.

3. Zeitliche Übertragbarkeit i. S. d. § 20 KomHKVO

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, soweit mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird (§ 20 Abs. 1 S. 1 KomHKVO).

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht Investitionen dienen, dürfen gem. § 20 Abs. 2 S. 3 KomHKVO nur einmal übertragen werden und sind somit längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen, die sich aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen ergeben, bleiben für ihren Zweck verfügbar.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen aus dem Haushaltsansatz des Vorjahres der Schulbudgets können in voller Höhe in das Folgejahr übernommen werden.

Eine Übertragung darf gem. § 20 Abs. 5 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe vorgenommen werden und muss entsprechend beim FB Finanzen beantragt und begründet werden.

III. Wichtige zu beachtende Regeln

1. Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister ist weiterhin für den Gesamthaushalt verantwortlich.

Durch die Budgetierung sind die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter weitestgehend eigenverantwortlich für die Bewirtschaftung und Einhaltung der Budgets. Damit der FB Finanzen weiterhin einen Überblick über die Entwicklung des Gesamtbudgets behält, sind regelmäßige **Budgetberichte** erforderlich (vgl. gesonderte Dienstanweisung).

Unabhängig davon ist der FB Finanzen von gravierenden Veränderungen umgehend zu informieren. Nur in diesem Fall kann sofort reagiert und geholfen werden.

Weiterhin müssen Beschlussvorlagen, die haushaltswirtschaftliche Auswirkungen über das zur Verfügung stehende Budget hinaus haben (können), vor Anmeldung für einen Fachausschuss dem FB Finanzen zur internen Abstimmung vorgelegt werden.

2. Bewirtschaftung der Mittel

Jede Fachbereichsleiterin / jeder Fachbereichsleiter hat darauf zu achten, dass die dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Mittel so bewirtschaftet werden, dass die Erfüllung aller Aufgaben des entsprechenden Bereiches gewährleistet ist. Sie/Er hat bereits bei einer Auftragserteilung sicherzustellen, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Abweichend hiervon ist für Investitionen bei einer Auftragserteilung das Vorliegen einer Verpflichtungsermächtigung ebenfalls ausreichend, sofern diese durch den FB Finanzen freigegeben wurde.

Auftragserteilungen ohne entsprechende Haushaltsmittel können zu Regressforderungen der Stadt gegen die Verursacher führen!

3. Abweichungen vom Verwendungszweck

Der Verwendungszweck von Haushaltsmitteln ist grundsätzlich durch die Zuordnung auf bestimmte Produktsachkonten festgelegt. Von den festgeschriebenen Beträgen kann im Rahmen des Haushaltsrechts (insbesondere durch die Budgetierung) abgewichen werden.

In einigen Fällen ist vom Rat eine bestimmte Verwendung von Mitteln beschlossen worden. Soll von dieser Verwendung abgewichen werden, ist unbedingt die Genehmigung des zuständigen Fachausschusses / des Rates erforderlich, die über den FB Finanzen zu veranlassen ist.

4. Grundsätzlich keine Nachbewilligungen von Haushaltsmitteln

Ergibt sich ein Mehrbedarf (mit Ausnahme von Abschreibungen), der nicht durch vorhandene Deckungsvermerke aufgefangen werden kann, muss - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gem. § 117 NKomVG - ein Antrag auf Nachbewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beim FB Finanzen gestellt werden.

Jeder Antrag muss eine Begründung enthalten, warum die Aufwendungen und Auszahlungen **zeitlich und sachlich unabweisbar** sind.

Außerdem muss ein **Deckungsvorschlag** angegeben sein. Dieser ist vorzugsweise aus dem zuständigen Referat/Dezernat zu erbringen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Verwaltungsvorstand einzuschalten.

Alle Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter sollten ein hohes Interesse haben, jeden Mehraufwand zu vermeiden.

Die Deckung evtl. Mehraufwendungen/-auszahlungen sollte möglichst durch Minderaufwendungen/-auszahlungen an anderer Stelle erfolgen. Notfalls können auch Mehrerträge/-einzahlungen als Deckung herangezogen werden.